

**Gemeinsame Bewertung der Bundesregierung,
des Verbandes der Chemischen Industrie e. V. (VCI) und der
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)**

**des Konsultationsentwurfs der Europäischen Kommission
für die Registrierung, Evaluation, Zulassung und Beschränkung
von Chemikalien (REACH)**

Vorbemerkungen

Im März 2002 haben die Beteiligten sich auf eine Gemeinsame Position zum Weißbuch der EU-Kommission zur zukünftigen Chemikalienpolitik verständigt. Die Beteiligten bekräftigen die dort gemachten Aussagen, die auch die Grundlage für die Bewertung des Vorentwurfs der Kommission bilden. Die Kernaussage, dass einerseits ein hohes Niveau für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gewährleistet und gleichzeitig die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Chemischen Industrie sichergestellt werden soll, gilt unverändert. Wir brauchen Regelungen, die den wirksamen Schutz für Gesundheit und Umwelt bei möglichst geringen Kosten, in schnellen, einfachen und verlässlichen administrativen Verfahren erreichen.

Der Vorentwurf der Kommission greift einige Anregungen auf. Beispielsweise werden die für Zwischenprodukte wie auch Forschung und Entwicklung vorgesehenen Erleichterungen begrüßt. Die Auswahl der für das Autorisierungsverfahren vorgesehenen Stoffgruppen wird mitgetragen. Die im Vorentwurf enthaltenen Mängel bergen allerdings das Risiko (deshalb Folgenabschätzung – s. weiter unten), dass ohne Änderungen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und Arbeitsplätze gefährdet werden können.

Die zentralen Kritikpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Vor allem das Registrierungsverfahren ist noch zu bürokratisch und aufwändig ausgestaltet und entspricht nicht der Zusage schneller, einfacher und kosteneffizienter Verfahren.
- Anwendungsbereich und Anforderungen für den Chemical Safety Report sind zu weitgehend und stellen insbesondere für die mittelständischen Verwender in der Wertschöpfungskette ein erhebliches Problem dar.
- Der Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse wird nicht ausreichend gewährleistet.

Der Europäische Rat hat am 21. März 2003 auf Initiative von Bundeskanzler Schröder, Premierminister Blair und Staatspräsident Chirac ein klares Signal zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der EU gegeben. Ein wesentliches Kernelement ist, dass die Kommission alle wichtigen Dossiers einer umfassenden Folgenabschätzung („Impact Assessment“) in Bezug auf die industrielle Wettbewerbsfähigkeit unterzieht.

Diese Nutzen- und Folgeabschätzung hat gerade für das neue Chemikalienregime zentrale Bedeutung. Die Beteiligten fordern deshalb gemeinsam die Europäische Kommission auf, einen überarbeiteten Entwurf zügig vorzulegen. Vor der Behandlung dieses Entwurfs im Europäischen Parlament und im Rat sind die konkreten Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen auf die europäische chemische Industrie und die Wirtschaft über die ganze Wertschöpfungskette durch eine dritte Stelle zu bewerten. Im Hinblick auf die im Juni 2004 stattfindende Wahl des Europäischen Parlaments dürften damit keine Verzögerungen für die Beratungen verbunden sein.

I. Autorisierungsverfahren

1. Einbeziehung weiterer Stoffgruppen

Die im Vorentwurf der Kommission vorgeschlagenen Regelungen zur Einbeziehung vom CMR-, PBT- und VBVP-Stoffen entsprechen dem Gemeinsamen Positionspapier und können mitgetragen werden. Es wird vorgeschlagen, in Punkt 44 – in Verbindung mit einem die fachlichen Kriterien nennenden Anhang – die im Gemeinsamen Positionspapier näher bezeichnete Gruppe sensibilisierender und chronisch toxischer Stoffe als weiteren gesonderten Buchstaben zu nennen.

2. Einbeziehung weiterer Stoffe

Im Vergleich zum Chemieweißbuch sind weitere Stoffgruppen (siehe Ziff. 1) einbezogen worden. Es muss verhindert werden, dass das System überfrachtet und auf Verdacht weitere Stoffe mit nachteiligen Folgen für die Wirtschaft einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund ist die von der Kommission vorgesehene Öffnungsklausel (Punkt 44) zu unbestimmt.

Eine Einbeziehung weiterer Stoffe kommt deshalb nur unter folgenden eingeschränkten Kriterien in Betracht:

- Der Ausnahmecharakter der Vorschrift muss deutlich werden.
- In der Verordnung selbst sind die anerkannten fachlich begründeten und wissenschaftlichen Kriterien zu definieren, die ein mit den anderen Stoffgruppen vergleichbares Niveau der Besorgnis begründen.
- Wie auch heute schon in anderen Fällen, soll im Regelungsausschuss für die Aufnahme eines weiteren Stoffes eine qualifizierte Mehrheit notwendig sein.

3. Sofortentscheidung

Über entscheidungsreife Verwendungen soll eine Sofortentscheidung möglich sein. Im Zusammenhang mit einer Entscheidung zur Einstellung eines Stoffs in Anhang XIII sollte geprüft werden, inwieweit bestimmte Verwendungen unmittelbar einer Beschränkung unterworfen werden. Dies könnte die Zahl der durchzuführenden Autorisierungsverfahren verringern.

4. Zulassungsfristen

Die sogenannte „Sunset-Date“-Regelung (Punkt 46 Nr.1 c und d) wird begrüßt. Danach können solche Verwendungen, die bis 18 Monate vor einem bestimmten Datum gemeldet wurden, bis zur Entscheidung über die Autorisierung fortgeführt werden. Kommission sollte klarstellen, dass die Regelung so zu interpretieren ist, dass für Verwendungen, die in den 18 Monaten zwischen dem genannten Datum und dem Auslaufdatum entwickelt werden, bereits vorab das normale Autorisierungsverfahren eingeleitet werden kann.

5. Nationale Zulassung

Die Möglichkeit der nationalen Zulassung sollte vor dem Hintergrund möglicher Wettbewerbsverzerrungen überprüft werden.

II. Registrierung/Evaluierung

1. Polymere

Die große Zahl der vorkommenden Polymere und ihre vielfache Verwendung in der Industrie macht die besondere Bedeutung dieser Stoffgruppe für die Chemische Industrie und die Verwender in der Wertschöpfungskette aus. Bereits die im Vorentwurf vorgesehene Prüfung der Registrierpflicht ist sehr aufwändig. Es ist außerdem schwierig, eine gleichermaßen praktikable wie kostengünstige Abgrenzung zur Ermittlung einer überschaubaren Anzahl der relevanten Polymere zu finden. Sie sollten daher zunächst solange

von der Registrierpflicht ausgenommen werden, bis auf der Grundlage fachlich begründeter und wissenschaftlich anerkannter Kriterien eine praktikable und kostengünstige Auswahl möglich ist. Sobald das zu einem späteren Zeitpunkt der Fall ist, sollten sie einbezogen werden.

2. Zwischenprodukte

Im Gemeinsamen Positionspapier haben sich die Beteiligten dafür ausgesprochen, Zwischenprodukte, die einschließlich geschlossener Transporte im geschlossenen System verwendet werden, vom Autorisierungsverfahren auszunehmen. Diese Grundlinie wird bestätigt. Auch der Vorentwurf der Kommission enthält dazu Vorschläge, die im Grundsatz begrüßt werden. Entscheidend kommt es darauf an, dass Erleichterungen bei der Datenerhebung dann gewährt werden, wenn die Stoffe unter klar definierten kontrollierten Bedingungen gehandhabt werden. Vor diesem Hintergrund werden folgende Änderungen/Ergänzungen vorgeschlagen:

- Anwendung der Erleichterungen für transportierte Zwischenprodukte auch bei den „on-site“ in geschlossenen Systemen verwendeten Zwischenprodukten in Anlehnung an die 28. ATP.
- Bei den transportierten Zwischenprodukten soll auf die Einschränkung auf nur zwei Standorte verzichtet werden.
- Bei den Zwischenprodukten, für die Erleichterungen gelten, sollte im Hinblick auf mögliche Störfälle ein Mindestdatensatz verlangt werden.

3. Einheitliche Standards für die Evaluierung

In der Verordnung sollen EU-weit verbindliche Standards für die Evaluierung der Stoffe festgelegt werden.

4. Meldepflichten für Forschung und Entwicklung

Die im Vorentwurf enthaltenen Erleichterungen für Forschung und Entwicklung werden begrüßt. Allerdings dürfen durch die vorgesehenen Meldepflichten die in Unternehmen laufenden Forschungsvorhaben aus Wettbewerbsgründen nicht offen gelegt werden. Deshalb sind die Meldungen generell vertraulich zu behandeln.

5. Übergangsfristen

Stoffe mit EINECS-Status werden wie phase-in-Stoffe behandelt, wenn sie innerhalb der letzten 10 Jahre mit mehr als 1 t/a hergestellt/importiert wurden. Für die übrigen in EINECS enthaltenen Stoffe, die in einer Menge von mehr als 1 t/a produziert/importiert werden, gilt eine angemessene Übergangsfrist.

6. Verwendungszweck

Die Kommission wird gebeten, ein System von Verwendungs- und Expositionskategorien zu entwickeln, das das REACH-Verfahren insbesondere für den Down-Stream-User handhabbarer macht.

III. Rolle der EU-Chemieagentur

Für das effektive Management bei der Registrierung, Evaluation und Zulassung von Chemikalien hat die vorgesehene europäische Chemieagentur eine zentrale Rolle. Hier liegt ein großes Potenzial zur Kostenersparnis. Diese zentrale Rolle ist aber auch wichtig, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Die Agentur soll deshalb insbesondere eine einheitliche Anwendung der Regeln in allen Mitgliedstaaten gewährleisten. Soweit dafür nach dem EG-Vertrag Kompetenzen bestehen, sollen der Agentur deshalb auch Entscheidungsbefugnisse zugewiesen werden. Darüber hinaus soll sie auch bei den Verwaltungsverfahren maßgeblich zur Effizienz und Kostenersparnis beitragen.

In diesem Sinne wird vorgeschlagen, dass die Agentur

- über die bei der Registrierung von Stoffen anfallenden Fragen verbindlich entscheidet,
- insbesondere bei der Registrierung den Eingang bestätigt, soweit möglich die Vollständigkeit der Unterlagen verbindlich feststellt und dies dem Registrierpflichtigen unmittelbar mitteilt (damit kann im Interesse der Unternehmen zügig eine vorgezogene Vermarktungsbefugnis erreicht werden),

Es sollte geprüft werden, inwieweit in Streitfällen gegenüber Empfehlungen oder Entscheidungen der Agentur ein Beschwerdeausschuss eingerichtet werden kann.

IV. Qualitätssicherung

Für die von der Industrie im Rahmen der Registrierung vorzulegenden Unterlagen sollte ein angemessenes, wirksames System der Qualitätssicherung begründet werden. In Betracht kommen nach Wahl der Betroffenen interne Qualitätssicherungsmaßnahmen der Industrie mit externer Zertifizierung des Systems oder eine vorherige Prüfung der einzureichenden Daten durch unabhängige Sachverständige.

V. Sicherer Umgang mit Chemikalien

Die im Vorentwurf enthaltene Grundregel (Punkt 3) zum sicheren Umgang mit Chemikalien wird grundsätzlich mitgetragen (vorbehaltlich Änderungen im Detail). Zielsetzung einer verantwortlichen Chemiepolitik muss es sein, im Falle erkannter Risiken sicherere Stoffe oder Anwendungen zu entwickeln.

Für die Erstellung der **Chemical Safety Reports** werden unter Berücksichtigung der Schutzfunktion folgende Erleichterungen für die Unternehmen vorgeschlagen:

- verpflichtend für die registrierpflichtigen Stoffe.
- Sinnvolle Aufeinanderabstimmung von Chemical Safety Reports und Sicherheitsdatenblättern, wobei die regelmäßige Mitlieferung der Chemical Safety Reports an den Down-Stream-User nicht für erforderlich gehalten wird, sondern nur das Sicherheitsdatenblatt. Der Chemical Safety Report sollte jedoch auf Anfrage mitgeliefert werden.
- Zusammenfassender Chemical Safety Report für Zubereitungen mit Informationspflichten hinsichtlich derjenigen Inhaltsstoffe, die für die Sicherheitsempfehlungen und/oder Gebrauchsbeschränkungen entsprechend der Erstellung von Sicherheitsdatenblättern gemäß Zubereitungsrichtlinie maßgeblich sind.

VI. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Entsprechend dem Gemeinsamen Positionspapier ist der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten. Andererseits müssen für die Behörden die notwendigen Informationen zugänglich sein und hat auch die Öffentlichkeit einen legitimen Anspruch auf Information. Vor allem die im Vorentwurf enthaltene Regelung, dass alle nicht ausdrücklich als vertraulich deklarierten Informationen ins Internet gestellt werden sollen, macht durch die damit mögliche Verknüpfung der Daten in hohem Maße wettbewerbsrelevante Informationen zugänglich.

Um den Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu gewährleisten und andererseits die notwendige Information der Öffentlichkeit sicher zu stellen, werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Alle für die Gefährlichkeitseinstufung von Stoffen relevanten Informationen sind öffentlich.
- Informationen werden durch die zuständigen Behörden auf Nachfrage übermittelt. Auf die generelle Veröffentlichung nicht vertraulicher Informationen soll verzichtet werden.
- Es reicht aus, dass die Gründe für die vertrauliche Behandlung von Unterlagen glaubhaft gemacht werden.
- Um die geschäftlichen Beziehungen in Wertschöpfungsketten nicht offen zu legen, sollen Namen und Adressen der Verwender (Down-Stream-User) vertraulich behandelt werden.

VII. Sanktionsregelung

Die Sanktionsregelung sollte überprüft und konsequent am Verhältnismäßigkeitsprinzip ausgerichtet werden.